

Verbandssatzung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes

vom 29. Januar 2025 (StAnz. Nr. 7 vom 10.02.2025, S. 171 ff.)

Nach § 4 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes (VwSchG) vom 12. Juni 1979 (GVBl. I S. 95) in der Fassung vom 20. November 2024 (GVBl. Nr. 65 vom 28.11.2024) hat die Verbandsversammlung des Hessischen Verwaltungsschulverbandes folgende Satzung beschlossen:

I n h a l t s v e r z e i c h n i s

Erster Abschnitt: Allgemeine Vorschrift

§ 1 Name, Sitz

Zweiter Abschnitt: Zusammensetzung der Organe

- § 2 Verbandsversammlung/Verbandsausschuss
- § 3 Bezirksleitungen
- § 4 Stimmberechtigte und beratende Mitglieder
- § 5 Stellvertreter der Organmitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Dritter Abschnitt: Aufgaben der Organe

- § 7 Verbandsversammlung
- § 8 Verbandsausschuss
- § 9 Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin
- § 10 Bezirksleitungen

Vierter Abschnitt: Aufgaben der Einrichtungen

- § 11 Verwaltungsseminare
- § 12 Fortbildungszentrum
- § 13 Verbandsgeschäftsstelle: Verbandsgeschäftsführer / Verbandsgeschäftsführerin / Schulleiterin / Schulleiter)

Fünfter Abschnitt: Verfahren, Haushaltsführung

- § 14 Beschlüsse
- § 15 Haushaltsführung, Rechnungsprüfung
- § 16 Öffentliche Bekanntmachungen

Sechster Abschnitt: Schlussvorschriften

- § 17 Aufhebung bisherigen Rechts
- § 18 Inkrafttreten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschrift

§ 1 (Name, Sitz)

- (1) Der Verband führt die Bezeichnung „Verwaltungsakademie Hessen“.
- (2) Sitz des Verbandes ist Darmstadt.
- (3) Der Verband führt ein Dienstsiegel.

Zweiter Abschnitt Zusammensetzung der Organe

§ 2 (Verbandsversammlung / Verbandsausschuss)

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 3 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes bilden in der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss gemeinsam eine Gruppe.

§ 3 (Bezirksleitungen)

- (1) Die Mitglieder und Mitgliedergruppen nach § 1 Abs. 2 des Verwaltungsschulverbandsgesetzes entsenden in die Bezirksleitungen je eine Vertreterin oder einen Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Bezirksleitungen wählen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Die oder der Vorsitzende lädt zu den Sitzungen ein.

§ 4 (Stimmberechtigte und beratende Mitglieder)

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksleitung gehören der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss mit beratender Stimme an, soweit sie nicht bereits Mitglieder sind.

§ 5 (Stellvertreter der Organmitglieder)

Die Mitglieder und Mitgliedergruppen benennen für jedes Mitglied in den Organen eine ständige Stellvertreterin oder einen ständigen Stellvertreter.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitglieder eines Organs gehören diesem so lange an, wie sie vom Mitglied bzw. der Mitgliedergruppe entsandt sind.
- (2) Die Ämter der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, der Stellvertreterin oder des Stellvertreters, der Schulleiterin oder des Schulleiters, der Stellvertreterinnen und der Stellvertreter, der Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Bezirksleitungen und

der Leiterin oder des Leiters der Verbandskasse erlöschen, wenn sie aus dem von ihnen bekleideten Hauptamt ausscheiden.

(3) Der Verbandsausschuss kann die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Stellvertreterin oder den Stellvertreter, die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Stellvertreterinnen und Stellvertreter mit deren Einverständnis beauftragen, nach Ablauf der Amtszeit die Amtsgeschäfte weiterzuführen, bis die Nachfolgerin oder der Nachfolger das Amt antritt. Im Übrigen gilt § 41 der Hessischen Gemeindeordnung entsprechend.

D r i t t e r A b s c h n i t t

A u f g a b e n d e r O r g a n e

§ 7 (Verbandsversammlung)

(1) Die Verbandsversammlung ist das oberste Organ des Verwaltungsschulverbandes.

(2) Die Verbandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Verbandssatzung zu beschließen,
2. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan zu beschließen,
3. die zu erhebenden Gebühren (Schulgelder) und den durch Beiträge (Verbandsumlage) zu erhebenden Betrag festzusetzen,
4. über den Jahresabschluss und die Entlastung des Verbandsausschusses zu beschließen,
5. die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zu wählen,
6. die Schulordnung zu beschließen,
7. Lehrpläne von Vorbereitungslehrgängen für den behördlichen Dienst zu beschließen,
8. den Bericht der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers über den Stand der Verbandsangelegenheiten entgegenzunehmen,
9. Bezirke für die Verwaltungsseminare festzulegen.

(3) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.

(4) Die Verbandsversammlung kann auch im Umlaufverfahren beschließen, wenn niemand widerspricht.

§ 8 (Verbandsausschuss)

(1) Der Verbandsausschuss ist das Verwaltungsorgan des Verbandes. Er ist oberste Dienstbehörde der Beamten des Verbandes.

(2) Der Verbandsausschuss beschließt über alle wichtigen Verbandsangelegenheiten, soweit sie nicht der Verbandsversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Entwurf der Haushaltssatzung festzustellen,
2. Vorschläge zur Höhe der je Unterrichtsstunde zu erhebenden Gebühren (Schulgeld) und der von den Verbandsmitgliedern zu leistenden Beiträge (Verbandsumlage) zu beschließen,
3. den Jahresabschluss festzustellen,

4. der Verbandsversammlung die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher und die Stellvertreterin oder den Stellvertreter zur Wahl vorzuschlagen,
5. die Schulleiterin oder den Schulleiter und die Stellvertreterin oder Stellvertreter zu ernennen,
6. den Entwurf der Schulordnung zu beschließen,
7. zu Entwürfen von Lehr- und Stoffplänen Stellung zu nehmen,
8. über die Einstellung, Beförderung und Entlassung von hauptberuflichen Lehrkräften und Beamtinnen oder Beamten zu beschließen,
9. über langfristige Mietverträge - von erheblichem Umfang - über Unterrichtsräume zu beschließen,
10. die im Rahmen des Lehrbetriebs zu zahlenden Vergütungen festzusetzen.

(3) Der Verbandsausschuss hat einem Beschluss der Verbandsversammlung innerhalb eines Monats zu widersprechen, wenn der Beschluss das Recht verletzt oder das Wohl des Verbandes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung der Verbandsversammlung nochmals zu beschließen. Findet die Angelegenheit auf diese Weise nicht ihre Erledigung, kann der Verbandsausschuss innerhalb eines Monats die Entscheidung der Aufsichtsbehörde anrufen.

(4) Der Verbandsausschuss ist einzuladen, wenn die Angelegenheiten des Verbandes es erfordern.

(5) Der Verbandsausschuss kann auch im Umlaufverfahren beschließen, wenn niemand widerspricht.

§ 9 (Verbandsvorsteher / Verbandsvorsteherin)

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Beamtinnen und Beamten des Verbandes; sie oder er kann sich in dieser Eigenschaft von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer vertreten lassen.

(2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. den Verband gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten, dabei kann sie oder er sich durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer vertreten lassen,
2. zu den Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses einzuladen und die Sitzungen zu leiten,
3. die Ausführung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses und die Tätigkeit der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers zu überwachen,
4. den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan aufzustellen,
5. den Entwurf des Jahresabschlusses aufzustellen,
6. die Beamten zu ernennen und Ehrenurkunden für Bedienstete zu unterzeichnen,
7. über die Begründung und Beendigung von Angestellten- (ohne hauptberufliche Lehrkräfte) und Arbeitsverhältnissen zu entscheiden; sie oder er kann diese Aufgabe der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer übertragen.

(3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher hat einem Beschluss des Verbandsausschusses innerhalb eines Monats zu widersprechen, wenn der Beschluss das Recht verletzt oder das Wohl des Verbandes gefährdet. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung; über die strittige Angelegenheit ist in einer neuen Sitzung des Verbandsausschusses nochmals zu beschließen. Findet die Angelegenheit auf diese Weise nicht ihre Erledigung, kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher innerhalb eines Monats die Entscheidung der Verbandsversammlung anrufen.

(4) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher wird bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben von den Bezirksleitungen, der Verbandsgeschäftsstelle, dem Fortbildungszentrum und den Verwaltungsseminaren unterstützt.

§ 10 (Bezirksleitungen)

(1) Die Bezirksleitungen unterstützen die Verbandsvorsteherin oder den Verbandsvorsteher, die Schulleiterin oder den Schulleiter und deren jeweilige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sowie die Studienleiterin oder den Studienleiter und die Leiterin oder den Leiter des Fortbildungszentrums bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.

(2) Die Bezirksleitungen haben insbesondere folgende Aufgaben:

1. über Widersprüche gegen Entscheidungen der Studienleiterin oder des Studienleiters zu entscheiden; § 26 APOMD bleibt unberührt,
2. Vorschläge zur Einstellung von hauptamtlichen Bediensteten zu unterbreiten,
3. die Einstellung von nebenamtlichen Lehrkräften über die Probezeit hinaus zu beschließen,
4. die Studienleiterin oder den Studienleiter in wesentlichen Angelegenheiten des Verwaltungsseminars zu beraten und zu unterstützen,
5. über den Vorschlag des Verwaltungsseminars zum Entwurf des Haushaltsplans zu beschließen.

(3) Die Bezirksleitung kann auch im Umlaufverfahren beschließen, wenn niemand widerspricht.

(4) Die Studienleiterin oder der Studienleiter nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Bezirksleitung teil.

(5) Die Leiterin oder der Leiter des Fortbildungszentrums hat gegenüber den Bezirksleitungen eine Berichtspflicht. Sie oder er kann die regionale Fortbildungsbeauftragte oder den regionalen Fortbildungsbeauftragten mit der Berichterstattung beauftragen. Bei regionalen Angelegenheiten im Bereich der Fortbildung gilt § 10 Abs. 2 Ziffer 1, 3 und 4 entsprechend.

Vierter Abschnitt Aufgaben der Einrichtungen

§ 11 (Verwaltungsseminare)

(1) Die Verwaltungsseminare werden von der Studienleiterin oder dem Studienleiter geleitet. Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten ihrer oder seiner Verwaltungsseminare. Sie oder er führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung für ihr oder sein Verwaltungsseminar. Für die Studienleiterin oder den Studienleiter ist eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen.

(2) Die Studienleiterin oder der Studienleiter ist für die Ausbildung der Seminarteilnehmenden im Sinne einer demokratischen Staatsauffassung verantwortlich.

(3) Kann die Studienleiterin oder der Studienleiter für die Ausführung eines Beschlusses der Bezirksleitung die Verantwortung nicht übernehmen, berichtet sie oder er der Verbandsvorsteherin oder dem

Verbandsvorsteher oder in Angelegenheiten des inneren Schulbetriebs der Schulleiterin oder dem Schulleiter. Diese führen eine Entscheidung des Verbandsausschusses herbei.

(4) Die Verwaltungsleiterin oder der Verwaltungsleiter sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter unterstützen die Studienleiterin oder den Studienleiter bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Studienleiterin oder der Studienleiter kann die Verwaltungsleiterin oder den Verwaltungsleiter sowie deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter mit der Ausübung von laufenden Aufgaben beauftragen.

§ 12 (Fortbildungszentrum)

(1) Das Fortbildungszentrum des HVSV umfasst die Fortbildung an allen Standorten. Die oder der Leiter des Fortbildungszentrums führt die laufenden Geschäfte der Fortbildung des Verbandes und ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der stellvertretenden Leiterin oder des stellvertretenden Leiters des Fortbildungszentrums und den regionalen Fortbildungsbeauftragten.

(2) Die Leiterin oder der Leiter des Fortbildungszentrums ist für die Fortbildung der Seminarteilnehmenden im Sinne einer demokratischen Staatsauffassung verantwortlich.

(3) Die stellvertretene Leiterin oder der stellvertretende Leiter des Fortbildungszentrums unterstützt die Leiterin oder den Leiter des Fortbildungszentrums in der Konzeption und Entwicklung von Fortbildungsangeboten.

(4) Die oder der regionale Fortbildungsbeauftragte unterstützt die Fortbildungsleiterin oder den Fortbildungsleiter bei der Erfüllung ihrer oder seiner Aufgaben. Die Leiterin oder der Leiter des Fortbildungszentrums kann die oder den regionalen Fortbildungsbeauftragten mit der Ausübung von regionalen Aufgaben beauftragen.

§ 13 (Verbandsgeschäftsstelle: Verbandsgeschäftsführer / Verbandsgeschäftsführerin Schulleiterin / Schulleiter)

(1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Schulleiterin oder der Schulleiter sowie die jeweiligen Stellvertreterinnen und Stellvertreter werden bei der Erledigung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben von der Verbandsgeschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer besorgt nach den Beschlüssen des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung im Rahmen der bereitgestellten Mittel die laufende Verwaltung des Verbandes. Sie oder er bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses und der Verbandsversammlung vor und führt sie aus. Sie oder er leitet und beaufsichtigt den Geschäftsgang des Verbandes und sorgt für den geregelten Ablauf der Verwaltungsgeschäfte.

(3) Soweit nicht aufgrund gesetzlicher Vorschrift oder wegen der Bedeutung der Sache der Verbandsausschuss im Ganzen zur Entscheidung berufen ist, werden die laufenden Verwaltungsangelegenheiten von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer selbständig erledigt. Sie oder er kann in dringenden Fällen, wenn die vorherige Entscheidung des Verbandsausschusses nicht eingeholt werden kann, die erforderlichen Maßnahmen von sich aus anordnen. Sie oder er hat unverzüglich dem Verbandsausschuss hierüber zu berichten.

(4) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Sitzungen der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vorzubereiten und die Beschlüsse dieser Verbandsorgane auszuführen,
2. den Entwurf der Haushaltssatzung mit Haushalts- und Stellenplan vorzubereiten,
3. den Entwurf des Jahresabschlusses vorzubereiten,
4. Mietverträge über Büro- und Unterrichtsräume abzuschließen,
5. jährlich der Verbandsversammlung und dem Verbandsausschuss über den Stand der Verbandssangelegenheiten zu berichten,
6. Verträge mit Beschäftigten abzuschließen.

(5) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist Beauftragte bzw. Beauftragter für den Haushalt. Bei der Aufgabenwahrnehmung wird die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer durch die Beauftragte oder den Beauftragten für Finanzen und Controlling unterstützt.

(6) Zur Erledigung der Kassengeschäfte des Verbandes wird von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher mit Zustimmung des Verbandsausschusses eine Leiterin oder ein Leiter der Verbandskasse bestellt.

(7) Die Verbandsgeschäftsstelle wird von der Verbandsgeschäftsführerin oder dem Verbandsgeschäftsführer geleitet. Sie oder er ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter der Bediensteten der Geschäftsstelle.

(8) Die inneren Schulangelegenheiten des Verbandes werden von der Schulleiterin oder dem Schulleiter wahrgenommen (§ 4 Abs. 3 VwSchG). Sie oder er überwacht den inneren Schulbetrieb (§ 5 Abs. 3 VwSchG) und trägt die pädagogische Gesamtverantwortung des Verbandes in der Ausbildung und in der Fortbildung.

(9) Für die Schulleiterin oder den Schulleiter sind ständige Stellvertreterinnen oder Stellvertreter zu bestellen. Die ständigen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind die Studienleiterinnen und Studienleiter der Verwaltungsseminare. Die pädagogische Gesamtverantwortung des Verbandes rolliert alle zwei Jahre zwischen den ständigen Stellvertreterinnen und Stellvertretern und der Schulleiterin oder dem Schulleiter.

Fünfter Abschnitt **Verfahren, Haushaltsführung**

§ 14 (Beschlüsse)

(1) Näheres über die Sitzungen und Verfahren der Verbandsorgane des Verbandes regelt die Geschäftsordnung der Verbandsorgane des Hessischen Verwaltungsschulverbandes.

(2) Im Übrigen finden bei allgemeinen Verfahrensfragen (Einberufungsfristen, Wahlen, Niederschriften etc.) die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) entsprechende Anwendung.

§ 15 (Haushaltsführung, Rechnungsprüfung)

(1) Die Haushaltswirtschaft des Verbandes erfolgt nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung. Der Haushalt wird in Form eines Produkthaushaltes geführt.

(2) Der Jahresabschluss und die Kassengeschäfte sollen von der Prüfungseinrichtung eines Verbandsmitgliedes geprüft werden. Hierzu schließt die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher eine Vereinbarung mit dem Verbandsmitglied. Kommt eine Vereinbarung nicht zustande, kann die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die Prüfungen von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vornehmen lassen. Die Berichte über die Prüfungen sind der Verbandsversammlung vorzulegen.

§ 16 (Öffentliche Bekanntmachung)

(1) Bekanntmachungen des Hessischen Verwaltungsschulverbandes sind im Staatsanzeiger für das Land Hessen zu veröffentlichen.

(2) Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan sowie der Jahresabschluss mit Erläuterungsbericht sind am Sitz des Verwaltungsschulverbandes an sieben Tagen öffentlich auszulegen.

S e c h s t e r A b s c h n i t t **Schlussvorschriften**

§ 17 (Aufhebung bisherigen Rechts)

Die Verbandssatzung vom 6. Dezember 1988 (StAnz. 1989, S. 233) in der Fassung vom 9. Dezember 2021 (StAnz. 5/2022, S. 159) wird aufgehoben.

§ 18 (Inkrafttreten)

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Darmstadt, den 29. Januar 2025

Der Verbandsvorsteher
Hessischer Verwaltungsschulverband